



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

Fachdienst Schul- und Kulturwesen

02.09.2020

Hygienekonzept für die Sport-/Turnhallen der Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (FöZ G) in Nortorf, Rendsburg und Eckernförde zu Zeiten der Corona-Pandemie, gültig ab dem 2. September 2020

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat eine neue Corona-Landesverordnung am 01.09.2020 veröffentlicht. Diese tritt am 02.09.2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Sport ist sehr wichtig für die Gesundheitsprävention, daher gelten für die Ausübung von Sport besondere Rahmenbedingungen, die zurzeit das Sporttreiben auch in unterschiedlichen Gruppengrößen ermöglichen.

Zu den Rahmenbedingungen zählen weiterhin das Abstandsgebot, Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln. Die Hygienekonzepte sollen zu einer Minimierung des Risikos der Infektionsübertragungen beitragen, Infektionen können jedoch dadurch nicht restlos ausgeschlossen werden.

Neben der Beachtung der klaren Beschränkungen und Auflagen ist bei der Umsetzung in erheblichem Maße Eigenverantwortung gefragt. Die Nutzung der Sport-/Turnhallen dürfen wieder genutzt werden und gilt bis zur Aufhebung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde, wenn für die jeweiligen Sportangebote/-arten die dazu von den einzelnen Spitzenverbänden entwickelten Übergangsregeln beachtet und ergänzend nachstehende Regelungen eingehalten werden.

- Dieses Hygienekonzept gilt für alle vom Kreis Rendsburg-Eckernförde zugelassenen Nutzer von Sport-/Turnhallen außerhalb des schulischen Unterrichts.
- Der Nutzer (z.B. Sportverein) hat eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufgestellt und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgelegt. Dieser gilt als Ergänzung zu diesem Hygienekonzept des Kreises. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.
Für die Einhaltung der Regelungen sind der Verein bzw. die Übungsleiter/Trainer verantwortlich. Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter, Trainer, die Sportler auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.
- Bei Vorliegen von Symptomen im Sinne einer COVID-19-Erkrankung (z.B. Atemwegserkrankung, Fieber, trockener Husten oder Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) ist die Nutzung der Sport-/Turnhalle untersagt.
Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Sport-/Turnhalle der FöZ G des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben die Sporthallennutzer diese umgehend zu verlassen.
- Das Betreten der Sporthalle/Turnhalle durch Zuschauer ist untersagt.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (z.B. Sportverein) verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr.,

eMail-Adresse, Zeitraum des Aufenthalts) bei jedem Zusammentreffen zu sammeln und jeweils vier Wochen aufzubewahren. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis erlangen; eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Nutzung der Sporthalle/Turnhalle auszuschließen.

- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen beim Betreten und Verlassen der Sportstätte einschließlich der Umkleidekabinen und der Sanitäranlagen ist einzuhalten.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere Flure.

- Kontaktfreie Sportarten

Für kontaktfreie Sportarten, die ohne direkten Körperkontakt zu Sportpartnern / Mannschaft ausgeübt werden wie zum Beispiel Yoga, Rückenkurse, oder Pilates, gilt:

Die Gruppengröße ist nicht begrenzt, da das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 der Corona-Bekämpfungs-VO (maximal 10 Personen) nicht gilt.

Das Abstandsgebot (also Mindestabstand von 1,5 m) ist aber zwingend einzuhalten, das heißt, es kommt für die zulässige Gruppengröße auf die Größe des Raumes an, wo der Sport ausgeübt wird. Ist Platz genug, um 1,5 m zwischen allen Beteiligten auch während des Sporttreibens einzuhalten, kann auch in voller Mannschafts-/Gruppenstärke trainiert werden.

- Kontaktsportarten

Für Kontaktsportarten, die mit häufigem Körperkontakt oder Unterschreiten des Mindestabstandes einhergehen wie zum Beispiel Fußball, Handball oder Kampfsport, gelten grundsätzlich die oben genannten Voraussetzungen wie bei Ausübung von kontaktfreiem Sport, aber über die Sonderregelung in § 11 Absatz 5 der Corona-Bekämpfungs-VO muss der Mindestabstand von 1,5 m nicht bei der Sportausübung eingehalten werden im Rahmen von:

- Wettkämpfen,
- Sportprüfungen und
- auf Wettkämpfe oder Sportprüfungen vorbereitenden Trainingsstunden.

Konkret bedeutet dies:

dass so viele Sportler/innen miteinander trainieren oder einen Wettkampf / eine Prüfung miteinander bestreiten können, ohne auf den Mindestabstand achten zu müssen, wie für die jeweilige Sportart erforderlich sind. Es gilt keine Höchstgrenze.

Damit die Ausnahme vom Abstandsgebot greift, muss stets ein Wettkampf- oder Prüfungsbezug bestehen. Reines Freizeittraining in einer Kontaktsportart, das nicht auf ein Turnier oder Ähnliches vorbereitet, hat entweder in einer festen Gruppengröße von bis zu 10 Personen oder in größeren Gruppen mit nur kontaktfreien Trainingselementen stattzufinden.

- Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- Die Sporthallennutzer werden hiermit auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen (Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser).

- Seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde findet keine zusätzliche Reinigung nach der schulischen Nutzung für die Sport-/Turnhallennutzung statt.
Die Sport-/Turnhalle wird einmal am Tag von montags bis freitags gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggfs. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen, z.B. Reinigung der Türklinken, Griffen und Lichtschaltern. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.
Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer gereinigt werden. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Übungsleitung.
Der Nutzer selbst verfügt über geeignete Desinfektionsmittel für Hände- und Flächen.
- Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, wie Duschräume und Sammelumkleiden sowie die Toilettenräume werden täglich von montags bis freitags durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde gereinigt und möglichst nach einer starken Verschmutzung desinfizierend gereinigt. Es findet durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde keine Zwischenreinigung statt.
- Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Sporthalle/Turnhalle ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend zu melden:
Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Herr Röschmann
Tel. 04331/202-546
eMail: marco.roeschmann@kreis-rd.de
- Dieses Hygienekonzept sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.